

---

# Informationen

## über die Ausstellung der Wahlkarten für die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl 2019

Am 10. März 2019 findet die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin statt.

I. An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Name im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten ist. Wahlberechtigte haben jeweils nur eine Stimme und üben ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

II. Einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland. Ferner haben Personen, die ihr zuständiges Wahllokal am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen nicht aufsuchen können, die Möglichkeit, ihre Stimme mittels Wahlkarte vor einer besonderen Wahlbehörde abzugeben.

### III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. **Antragsort:** Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, bei der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, zu beantragen.
2. **Antragsfrist:** Ein Antrag kann ab sofort bis spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 7. März 2019) während der Amtsstunden bei der Gemeinde einlangen.
3. **Beginn der Ausstellung der Wahlkarte:** Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (knapp 4 Wochen vor der Wahl).
4. **Antragsform:** Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen. Bei einem schriftlichen Antrag kann die Identität insbesondere durch Angabe

der Passnummer, durch Vorlage einer Kopie eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer elektronischen Einbringung ist der Nachweis der Identität auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur möglich. Ein Antrag auf Besuch durch eine besondere Wahlbehörde muss die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo die Antragstellerin oder der Antragsteller den Besuch der besonderen Wahlbehörde erwartet, enthalten. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

### IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein weißer, verschließbarer Briefumschlag.
  2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so werden von der Gemeinde die Wahlkarte, der amtliche Stimmzettel für die Gemeindevertretungswahl, der amtliche Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl sowie ein verschließbares Wahlkuvert ausgefolgt.
  3. Wahlberechtigte haben den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.
  4. **Briefwahl:** Wahlberechtigte, denen eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, können ihr Stimmrecht sofort nach Erhalt der Wahlkarte ausüben. In diesem Fall ist die verschlossene Wahlkarte der zuständigen Gemeindewahlbehörde so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis zu dem Zeitpunkt einlangt, zu dem das letzte Wahllokal in der Gemeinde geschlossen wird. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch solche Wahlkarten, die bis zu diesem Zeitpunkt bei einer in der Gemeinde eingerichteten Sprengelwahlbehörde eingebracht werden.
  5. **Stimmabgabe vor der Wahlbehörde:** Wahlkarteninhaberinnen oder Wahlkarteninhaber können ihre Stimme auch am Wahltag in einem Wahllokal in der Gemeinde, in der sich ihr Hauptwohnsitz befindet, abgeben. Die Wahl mittels Wahlkarte vor einer Wahlbehörde ist nur möglich, wenn die Stimmzettel und die Wahlkarte noch nicht ausgefüllt sind und die Wahlkarte unverschlossen ist.
- V. **Duplikate** für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.